

Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten

Zwischen

Adresse

vertreten durch

nachstehend Praktikumsstelle genannt,

und

Frau/Herrn , geboren am

Adresse

nachstehend Praktikantin/Praktikant genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums

Frau/Herr wird ab

zum Zwecke der Berufsorientierung bzw. Berufsfindung als Orientierungspraktikantin /Orientierungspraktikant eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des .

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld im Blick auf eine evtl. Berufsausbildung oder Fachstudium.

Es werden folgende Lern- und Ausbildungsziele verfolgt:

Die Anleitung erfolgt durch Frau/Herrn .

Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Praktikantenverhältnis findet die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Probezeit

Die ersten vier Wochen des Orientierungspraktikums gelten als Probezeit.

§ 4 Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Orientierungspraktikantin/des Orientierungspraktikanten richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5 Praktikumsvergütung

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant erhält eine monatliche Praktikumsvergütung entsprechend § 4 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (zzt. Euro).

§ 6 Gewährung von Erholungs-, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

§ 7 Beendigung des Orientierungspraktikums

(1) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- b) von der Orientierungspraktikantin/dem Orientierungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums nach der KAO Beschäftigten.

§ 9 Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der KAO in sinnvoller Anwendung.

§ 10
Sozialversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen.

§ 11
Nebenabreden

Nebenabreden zum Praktikantenvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12
Ausfertigungen

Der Praktikumsvertrag wird fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt und die Orientierungspraktikantin /der Orientierungspraktikant sowie .

Praktikumsstelle

Die Praktikantin/Der Praktikant

Bei Minderjährigen
(gesetzliche Vertreter)